



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
STRUKTURAUSSCHUSS

## **Beschluss-Nr. STA 10/01/19 vom 01.03.2019**

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zur

### **Bundesfachplanung für die 380kV-Freileitung Pulgar – Vieselbach, Abschnitt Mitte (ehem. Abschnitt II + III, Geußnitz – Schkölen – Bad Sulza)**

Der Bundesfachplanung voraus geht die Bedarfsplanung in Form des Bundesbedarfsplangesetzes, das für die im Gesetz aufgelisteten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit gesetzlich feststellt. Fachliche Grundlage für das Bundesbedarfsplangesetz ist der Netzentwicklungsplan. Das o.g. Vorhaben wurde in den Netzentwicklungsplänen 2012, 2013, 2014 und 2030 (Version 2017) von der Bundesnetzagentur bestätigt. Auf dieser Basis fand es Eingang in das Bundesbedarfsplangesetz. Die Frage der Planrechtfertigung ist damit für die anschließende Bundesfachplanung sowie auch für das Planfeststellungsverfahren abschließend beantwortet.

Im Jahr 2017 hat 50Hertz zum o.g. Vorhaben bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Bundesfachplanung gestellt (§ 6 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG)) gestellt; am 29.11.2017 fand die Antragskonferenz statt. Der Strukturausschuss hat im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits eine erste Stellungnahme abgegeben (Beschluss Nr. STA 07/01/17 vom 24.04.2017). Im Nachgang zur Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur festgelegt, dass zusätzlich zu dem von 50Hertz vorgeschlagenen Korridor östlich von Bad Sulza ein alternativer Korridor zu prüfen ist, der den Ort Camburg südlich umgeht. Ende 2018 hat 50Hertz die für das Beteiligungsverfahren erforderlichen Unterlagen (§ 8 NABEG) vorgelegt, die auch die geforderte Alternativenprüfung enthalten. Diese Unterlagen sind Gegenstand dieser Stellungnahme. Sie bestehen aus folgenden Bestandteilen:

- A) Erläuterungsbericht
- B) Raumverträglichkeitsstudie (RVS)
- C) Umweltbericht (Entwurf)
- D) Natura-2000-Prüfungen
- E) Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (ASE)
- F) Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung (ISE)
- G) Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange (söpB)
- H) Prüfung der energiewirtschaftlichen Belange
- I) Alternativenvergleich und Vorschlag zur Gesamtbeurteilung

Auf das Beteiligungsverfahren (§ 9 NABEG) folgt ein Erörterungstermin (§ 10 NABEG), bevor die Bundesnetzagentur eine Entscheidung über einen raumverträglichen Trassenkorridor fällt und damit die Bundesfachplanung abschließt (§ 12 NABEG).

Die Bundesnetzagentur hat der RPG mit Schreiben vom 17.01.2019 im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG die Gelegenheit gegeben, zur Bundesfachplanung für die 380kV-Freileitung Pulgar – Vieselbach, Abschnitt Mitte (ehem. Abschnitt II + III, Geußnitz – Schkölen – Bad Sulza) Stellung zu nehmen. Der Strukturausschuss der RPG hat das Vorhaben auf Grundlage der bereitgestellten Unterlagen beraten und beschließt folgende Stellungnahme:

**Der Verlauf des Trassenkorridors nördlich von Camburg und Schmiedehausen (Trassenkorridorsegmente 14 und 16) wird gegenüber der Variante südlich von Camburg und Schmiedehausen (Trassenkorridorsegment 15) bevorzugt.**

**Bei der Planung des Leitungsverlaufs für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren sollte Folgendes berücksichtigt werden:**

- 1. Im Bereich des Vorbehaltsgebiets Freiraumsicherung fs-55 westlich der Landesstraße L 2158 und östlich der Ziegeleistraße (Bad Sulza) kommt aus regionalplanerischer Sicht eine Umbeseilung oder ein Ersatzneubau südlich der bestehenden Leitung in Frage.**
- 2. Westlich der Bahnlinie Weimar – Naumburg bis zum westlichen Ende des Leitungsabschnitts wird nur eine Umbeseilung oder ein Ersatzneubau nördlich der bestehenden Leitung als raumverträglich angesehen.**

**Methodische Hinweise:**

- a) Dem Grundsatz G 4-33 des Regionalplans Mittelthüringen sollte ein mindestens mittleres Restriktionsniveau zugemessen werden.**
- b) Bei der Prüfung der Konformität mit Vorranggebieten landwirtschaftliche Bodennutzung (Z 4-3) ist nicht nur die Flächeninanspruchnahme zu berücksichtigen, sondern auch Bewirtschaftungerschwernisse.**

**Weitere Hinweise:**

- Da der Sachliche Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen mittlerweile in Kraft getreten ist, sollte in der Bundesfachplanungsentscheidung nicht mehr auf den 2. Entwurf des Planes abgestellt werden.**
- In der Raumverträglichkeitsstudie ist auf Seite 99 unter dem Punkt „4.2.1.1 Landschaftsschutz und Kulturlandschaft“ das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-121 Hirschrodaer Grund / Lohholz dem Regionalplan Ostthüringen zugeordnet. Es liegt aber in der Planungsregion Mittelthüringen.**
- In der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) wird auf Seite 112 unter dem Punkt 4.2.4.1 Landwirtschaft sowie in der Karte 5 als Anlage zur RVS das in Mittelthüringen im Untersuchungsgebiet gelegene Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung mit Ib-36 „Gera / Wolfsgefährd / Zedlitz / Crimla“ bezeichnet. Es trägt im Regionalplan Mittelthüringen jedoch weder eine Nummer noch einen Namen.**
- Anders als im Erläuterungsbericht auf Seite 132 sowie in der Raumverträglichkeitsstudie auf den Seiten 109 und 164 dargestellt, befindet sich im Untersuchungsraum nicht das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald“, sondern „Ilmtal“. Auf Seite 164 ist zudem seine Lage falsch angegeben: Nicht bei Schmiedehausen überlagert das Vorbehaltsgebiet den gesamten Trassenkorridor, sondern bei Bad Sulza.**

## **Begründung:**

Zum Tenor:

Aus Mittelthüringer Sicht hat der Alternativkorridor südlich von Camburg und Schmiedehausen (Trassenkorridorsegment 15) vor allem den Vorteil, dass die Querung des Vorranggebiets Freiraumsicherung FS-122 wegfiel. Nachteilig ist demgegenüber die längere Querung des Vorranggebiets Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-14. Darüber hinaus käme für den südlichen und südwestlichen Ortsrand von Schmiedehausen, der bereits heute durch das sehr große Windvorranggebiet W-10 Eckolstädt vorbelastet ist, durch die Hochspannungsleitung noch eine weitere Belastung hinzu. Vor allem dieser Punkt spricht aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen dafür, den Trassenkorridor entlang der bestehenden Leitung zu wählen: Die Querung des Vorranggebiets Freiraumsicherung FS-122 wird als weniger gravierend angesehen als die Massierung von technischer Infrastruktur im Südwesten von Schmiedehausen.

Zu 1.: Leitungsverlauf im Bereich des Vorbehaltsgebiets Freiraumsicherung fs-55

Im Bereich des Vorbehaltsgebiets Freiraumsicherung fs-55 verläuft die bestehende Leitung direkt südlich des Vorbehaltsgebiets. Ein Ersatzneubau nördlich der bestehenden Leitung würde in das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung eingreifen und ist angesichts der bestehenden Alternativen (Umbeseilung, Ersatzneubau südlich der bestehenden Leitung) nicht raumverträglich.

Zu 2.: Leitungsverlauf westlich der Bahnlinie Weimar – Naumburg

In diesem Leitungsabschnitt befinden sich südlich der Leitung in einer Entfernung von nur 200m die markanten, denkmalgeschützten Sole-Bohrtürme von Darnstedt. Grundsatz G 2-5 des Regionalplans Mittelthüringen fordert, regional bedeutsame Kulturdenkmale, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen, in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen zu schützen. Ein Ersatzneubau der Leitung, der sich den Sole-Bohrtürmen noch weiter annähern würde, steht diesem Grundsatz entgegen.

Zu a) Restriktionsniveau des Grundsatzes G 4-33:

Hochspannungsleitungen werden zweifelsohne vom Grundsatz G 4-33 des Regionalplans Mittelthüringen erfasst, weil sie durchaus erhebliche optische Störungen verursachen können. Dabei kommt es auf die örtliche Situation an. Die landschaftliche Empfindlichkeit und der Verlauf der Leitung in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten beeinflussen das Maß, in dem die Leitung optisch störend hervortritt. Auf der anderen Seite ist zu betrachten, welche Bedeutung einem Wander- oder Radweg zukommt. Dabei ist neben der generellen Einstufung des Weges auch wieder die örtliche Situation von Belang: Verläuft der Weg im betrachteten Abschnitt innerhalb eines Vorbehaltsgebiets Tourismus und Erholung und / oder bietet er Aussichtspunkte, heben diese Punkte die Bedeutung des Weges an (siehe Begründung zu G 4-33).

Vor diesem Hintergrund sind durchaus Situationen denkbar, in denen eine Hochspannungsleitung zu deutlichen Konflikten mit dem Grundsatz G 4-33 führt. Es ist deswegen nicht nachvollziehbar, dass dem Grundsatz G 4-33 pauschal ein geringes Restriktionsniveau zugeordnet wird mit der Folge, dass automatisch von einer Konformität der Hochspannungsleitung mit dem Grundsatz ausgegangen wird (1. Absatz des Punktes 6.2.1 der Raumverträglichkeitsstudie, Seite 126). Die in Anlage II zur Raumverträglichkeitsstudie gelieferte Begründung, dass das „Restriktionsniveau [...] in Anbetracht des Grundsatzcharakters als ‚gering‘ eingestuft“ werde (Seite 50), führt keine materiellen Gesichtspunkte an und ist nicht plausibel. Mit derselben Begründung könnte jedem Grundsatz der Raumordnung umstandslos ein geringes Restriktionsniveau zugewiesen werden.

Der Ilmtalradwanderweg ist einer der schönsten und am stärksten frequentierten Radwanderwege in Thüringen. Im Untersuchungsgebiet verläuft er innerhalb des Vorbehaltsgebiets Tou-

rismus und Erholung „Ilmtal“, so dass ihm im Hinblick auf den Grundsatz G 4-33 ein erhöhtes Gewicht zukommt. Gleichzeitig machen gerade im Bereich der Leitungsquerung viele Radwandernde wegen der Sole-Bohrtürme in Darnstedt halt, so dass die Leitungsquerung zudem in einem sensiblen Bereich stattfindet.

Zu b): Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung

Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung dienen der Sicherung agrarischer Produktionsflächen für die Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion (siehe Begründung zu Z 4-3). Konflikte mit diesem Ziel der Raumordnung können nicht nur durch die Flächeninanspruchnahme für andere Zwecke entstehen, sondern auch durch die Schaffung von Bewirtschaftungsschwernissen. Bei einer Hochspannungsleitung kann es deswegen günstigere und weniger günstige Leitungsverläufe durch Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung geben, je nachdem, wie gut die Maststandorte in die maschinelle Bewirtschaftung integriert werden können.

gez. B a u s e w e i n

Vorsitzender des Strukturausschusses